

Verteilungsrichtlinien für Finanzausgleichsmittel gemäß § 21 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2005

1. Soweit nach Durchführung des Verteilungsvorganges gemäß § 21 Abs. 6 und 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156 (FAG 2005) dem Land Steiermark noch Finanzausgleichsmittel zur Verfügung stehen, sind diese auf jene Gemeinden aufzuteilen, welche die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Z. 1 FAG erfüllen. Für diesen Verteilungsvorgang wird analog zu den Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln als Berechnungsgrundlage ein Richtwert von 90% der Landesdurchschnittskopfquote ohne die Landeshauptstadt Graz herangezogen.

2. Die Gemeindekopffquote wird errechnet aus der Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 4 FAG 2005 zuzüglich einer im laufenden Kalenderjahr erhaltenen Finanzausgleichsmittel gemäß § 21 Abs. 6 und 7 FAG 2005, geteilt durch die Volkszahl der Gemeinde.
Die Summe der Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 4 FAG 2005 der steirischen Gemeinden ohne Graz geteilt durch die Volkszahl dieser Gemeinden bildet die Landesdurchschnittskopfquote ohne die Landeshauptstadt Graz
Bei Ermittlung der Landesdurchschnittskopfquote sind Finanzausgleichsmittel gemäß § 21 Abs. 6 und 7 FAG nicht anzurechnen.

3. Die verbleibenden Finanzausgleichsmittel sind daher auf die in Betracht kommenden Gemeinden in dem Ausmaß aufzuteilen, das sich aus dem Verhältnis der Finanzausgleichsmittel zur Summe der Unterschiedsbeträge der Finanzkraftkopffquoten ergibt. Die Summe der Unterschiedsbeträge wird aus der Differenz der Gemeindekopffquote jeder in Frage kommenden Gemeinde und 90% der Landesdurchschnittskopfquote ohne Graz, vervielfacht mit der Volkszahl, berechnet.